

**Verordnung der Gemeinde Altheim (Alb) zum Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)
vom 30.04.2026**

Auf Grund von § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes (Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 19.11.2013 (GBl. S. 362) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim (Alb) in seiner Sitzung am 24.04.2026 beschlossen:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Altheim (Alb) zurückzuführen sind.
- (2) Als Schutzgebiet im Sinne des § 13 b Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes gilt die gesamte Gemarkung der Gemeinde Altheim (Alb).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
2. „freilebende Katze“ eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. „Katzenhalterin“ oder „Katzenhalter“ eine natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. „Halterkatze“ die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,

5. „freilaufende Halterkatze“ eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die 5 Monate oder älter ist,
6. „Rassekatze“ eine Katze, die nach den Richtlinien eines felinologischen Dachverbandes gemäß eines Rassestandards gezüchtet wurde.

§ 3 Kastrations- bzw. Sterilisations-, Kennzeichnungs- und Registrierungs- pflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren oder sterilisieren.
- (2) Freilaufende Halterkatzen sind spätestens mit dem Absetzen vom Muttertier von ihren Katzenhalterinnen oder Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und zu registrieren.
- (3) Die Kennzeichnung einer Katze nach § 3 Absatz 2 erfolgt in der Regel durch die Implantierung eines Mikrochips durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt. Andere Formen der Kennzeichnung sind zulässig, wenn sie das Tier nicht stärker belasten oder gefährden und eine vergleichbar sichere Identifizierung der Halterin oder des Halters ermöglichen.

Die Registrierung einer Katze nach § 3 Absatz 2 erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der anderen Kennzeichnung zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.

- (4) Der Gemeinde Altheim (Alb) ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration oder Sterilisation sowie über die Registrierung vorzulegen.
- (5) Von der Kastrations- oder Sterilisationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Altheim (Alb) Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin oder des Katzenhalters die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht von Rassekatzen nach § 2 Nr. 6 besteht und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist.

Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungs-pflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.

- (6) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten aus den Absätzen 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 nicht kastrierte oder nicht sterilisierte Halterkatze von der Gemeinde Altheim (Alb) oder von einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier innerhalb von 4 Wochen kastrieren oder sterilisieren zu lassen und dies durch tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde Altheim (Alb) oder durch eine oder einen von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden.

Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, die Gemeinde Altheim (Alb) oder eine von ihr Beauftragte oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 3 genannten Registern zulässig.

- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene, unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 2 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde Altheim (Alb) die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde Altheim (Alb) oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren oder sterilisieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration oder Sterilisation

kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 6 Kosten

- (1) Kosten einer Kennzeichnung und Registrierung von Halterkatzen nach § 3 Absatz 2 sowie die Kastration oder Sterilisation nach § 3 Absatz 1 trägt die Katzenhalterin oder der Katzenhalter.
- (2) Sollte der Aufenthalt einer Halterkatze im Tierheim nach § 4 Absatz 1 notwendig sein, so hat die Katzenhalterin oder der Katzenhalter die der Gemeinde Altheim (Alb) entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Im Übrigen trägt die Kosten diejenige Stelle, die die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahmen in Auftrag gibt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Altheim (Alb), 30.04.2026


Benjamin Braun
Bürgermeister

